OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605823/4/Py/PP

Datum:
Linz, 19. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über den Antrag des A G, X, L, auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Mai 2023, GZ: LVwG-605823/2/Py/PP, abgeschlossenen Verfahrens nach dem Kraftfahrgesetz

zu Recht:

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2023, GZ: VStV/922301846664/2022, wurde der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 25. November 2022, GZ: VStV/922301846664/2022, als verspätet zurückgewiesen. In der Begründung des Zurückweisungsbescheides weist die belangte Behörde darauf hin, dass die Strafverfügung am 1. Dezember 2022 laut Zustellnachweis zugestellt wurde und die 2-wöchige Einspruchsfrist daher am 15. Dezember 2022 endete. Trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung wurde dieser jedoch erst am 15. Dezember 2022 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 22. Februar 2023 führt der Beschwerdeführer an wie folgt: *„Ich erhebe Einspruch gegen Zurückweisungsbescheid und gebe an das ich Post am 6.12.2022 ERHALTEN HABE daher ist der Frist nicht abgelaufen.“*

3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Mai 2023, GZ: LVwG-605823/2/Py/PP, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

4. Im nunmehrigen Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 32 VwGVG führt der Einschreiter an, dass er die Strafverfügung am 6. Dezember 2022 abgeholt und den Einspruch am 18. Dezember 2022 gemacht habe. Die Hinterlegung am 1. Dezember 2022 habe er nicht wahrnehmen können, weil er bei Verwandten in Deutschland auf Besuch gewesen sei.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. § 32 VwGVG lautet auszugsweise wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]

5.2. Das Verfahrensregime des § 32 VwGVG gilt nur für abgeschlossene verwaltungsgerichtliche Verfahren. Das Verfahren kann durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossen sein. Für ein Verfahren, dass durch Bescheid einer Behörde abgeschlossen wurde, gilt § 69 AVG (vgl. auch *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verwaltungsrecht der Verwaltungsgerichte, 2. Auflage, K2 zu § 32).

§ 32 entspricht inhaltlich weitgehend § 69 AVG, weshalb auf die hiezu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann (VwGH Ra 2018/10/0095).

Die in § 32 VwGVG aufgezählten Wiederaufnahmegründe sind taxativ (VwGH 95/07/0117). Dabei handelt es sich sowohl um absolute (insb. bei Vorliegen gerichtlich strafbarer Handlungen) Wiederaufnahmegründe, für welche eine absolute Frist von drei Jahren gilt und um einen relativen Wiederaufnahmegrund (das Vorliegen neuer Tatsachen; sog. nova reperta), welcher innerhalb der subjektiven Frist von zwei Wochen geltend gemacht werden muss. Die in § 23 Abs. 2 VwGVG geregelte subjektive Frist beginnt bereits mit Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll, zu laufen; entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts.

Die Eingabe des Antragstellers beinhaltet das Vorbringen, dass die Behörde seinen Einspruch gegen die Strafverfügung zu Unrecht zurückgewiesen habe. Dabei bringt der Antragsteller vor, er habe sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Schriftstückes in Deutschland befunden.

Unabhängig davon, dass der Antragsteller für diese Behauptung keinerlei Beweismittel vorlegt, erfüllt dieses Vorbringen die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht. Der Umstand, dass die Behörde von einer Verfristung seines Einspruches ausgeht, wurde dem Antragsteller spätestens mit Zustellung des Zurückweisungsbescheides der belangten Behörde nachweislich zur

Kenntnis gebracht. In der gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhobenen Beschwerde, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beurteilen hatte, wurde aber kein Zustellmangel vom nunmehrigen Antragsteller vorgebracht, obwohl das verspätete Einbringen Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war und er diesen Umstand schon zum Zeitpunkt seiner Beschwerde hätte vorbringen können. Da es sich somit um keine neuen Tatsachen oder Beweismittel handelt, die im Beschwerdeverfahren ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten, liegen die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG zur Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Mai 2023, GZ: LVwG-605823/2/Py/PP, abgeschlossenen Verfahrens nicht vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny